



Rundschreiben Nr. 178 / 20
Bremen, den 03.07.2020

Quelle: DSLV
Raoul Wintjes

Internationales Rundschreiben

Dänemark	Neue Beschränkungen für Niedrigemissionszonen in Dänemark
Großbritannien	Aussetzung der britischen Lkw-Straßennutzungsgebühr für ein Jahr
Österreich	Fahrverbote für Anschlussstellen der Autobahnen A12 und A13
Tschechische Republik	Reisen in die Tschechische Republik

Dänemark

Neue Beschränkungen für Niedrigemissionszonen in Dänemark

Ab dem 1. Juli treten neue Bestimmungen für die Niedrigemissionszonen in Dänemark in Kraft.

Ab dem 1. Juli 2020 dürfen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (Busse und Lastkraftwagen), die am oder nach dem 1. Oktober 2009 zugelassen wurden, in den dänischen Umweltzonen fahren. Euro 5- oder EEV-Schwerfahrzeuge können ebenfalls in die Umweltzonen einfahren.

Wenn der ausländische Lastkraftwagen oder Bus vor dem 1. Oktober 2009 erstmals zugelassen wurde, muss das Fahrzeug erneut im dänischen System registriert werden, wobei die Dokumentation einen nachgerüsteten Partikelfilter und/oder eine Euronorm nachweisen muss. Es wurde beschlossen, die Niedrigemissionsgenehmigung aufzuheben; dies bedeutet, dass keine Niedrigemissionsgenehmigung mehr erforderlich ist und dass das Fahren in den Zonen nicht mehr durch die Niedrigemissionsgenehmigung geregelt wird.

Registrierungen können [hier](#) vorgenommen werden.

Für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen (Lieferwagen) muss das Fahrzeug am oder nach dem 1. Januar 2007 zugelassen worden sein, um in den Umweltzonen fahren zu dürfen.

Während der ersten drei Monate (vom 1. Juli bis zum 31. September) werden keine Geldstrafen gegen Fahrzeugbesitzer aufgrund der automatischen Kennzeichenerkennung verhängt. Stattdessen werden die Besitzer eine Verwarnung erhalten. Die Polizei kann aber bei Verstößen weiterhin Bußgelder verhängen.

Niedrigemissionszonen befinden sich in Kopenhagen, Frederiksberg, Aalborg, Odense und Aarhus; weitere Einzelheiten finden Sie hier.

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Januar 2022 weitere Einschränkungen gelten werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: ITD

Großbritannien

Corona-Virus: Aussetzung der britischen Lkw-Straßennutzungsgebühr für ein Jahr

Am 28. Juni kündigte die Regierung Großbritanniens an, dass die [Lkw-Straßenbenutzungsgebühr](#), die auf Lkw von 12 Tonnen und mehr erhoben wird, für ein Jahr ausgesetzt wird. Die Aussetzung gilt vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021.

Ein Abgabesatz von Null wird ab August automatisch bei der normalen Erneuerung der Kfz-Steuer eines Fahrzeugs angewendet.

Die Aussetzung gilt für im Vereinigten Königreich und in Übersee zugelassene Lastkraftwagen, die die Straßen des Vereinigten Königreichs befahren.

Ausländische Betreiber, die die Abgabe bereits als jährliche Zahlung entrichtet haben, können über ihr [Benutzerkonto](#) eine Rückerstattung für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 beantragen. Ausländischen Betreibern, die normalerweise "bei Fahrtantritt zahlen würden", wird die Nutzung des britischen Netzes zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Juli 2021 nicht in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Österreich

Fahrverbote für Anschlussstellen der Autobahnen A12 und A13

Am 1. Juli informierten die österreichischen Behörden über neue Fahrverbote an bestimmten Anschlussstellen auf den Autobahnen A12 und A13.

Am Autobahnkreuz Wattens auf der A12 dürfen Güterfahrzeuge (Lastkraftwagen, Lastzug oder Lastkraftwagen und Anhänger), deren Kombination mehr als 12 Meter lang ist, die Abfahrtsrampen auf beiden Fahrspuren montags bis samstags von 06:00 bis 10:00 Uhr nicht benutzen. Fahrzeuge, die von den folgenden Gemeinden auffahren oder für diese bestimmt sind, sind von dieser Bestimmung ausgenommen: Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

An der Anschlussstelle Innsbruck-Süd auf der A13 können Lastkraftwagen (Lastkraftwagen, Anhänger oder Lastkraftwagen und Anhänger), deren Kombination mehr als 12 Meter lang ist, die Abfahrtsrampen auf beiden Seiten von 07:00 bis 11:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von Montag bis Samstag nicht benutzen. Fahrzeuge, die von den folgenden Gemeinden auffahren oder für die folgenden Gemeinden bestimmt sind, sind von dieser Bestimmung ausgenommen: Natters, Mutters, Schönberg im Stubaital, Fulpmes Mieders, Telfes in Stubai, Neustift im Stubaital, Mühlbachl, Pfons, Matrei am Brenner, Navis, Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Obernberg am Brenner, Gotzens und Birgitz. Eine Dauer ist für diese Maßnahme nicht genannt. (Quelle AISÖ)

Tschechische Republik

Corona-Virus: Reisen in die Tschechische Republik

Am 30. Juni lockerte das tschechische Gesundheitsministerium die Regeln für Reisen in die Tschechische Republik. Für Ausländer, die aus Hochrisikoländern kommen, gelten weiterhin Bestimmungen, die bei der Einreise zu beachten sind. Die Regeln im Detail können [hier](#) nachgelesen werden.

Die Einstufung der Länder nach ihrem Risiko wird alle zwei Wochen aktualisiert, und die neuesten finden Sie hier. Seit dem 30. Juni können polnische, britische und EU-Bürger mit vorübergehendem oder ständigem Wohnsitz in Polen und Großbritannien in die Tschechische Republik einreisen, ohne dass ein negativer PCR-Test erforderlich ist und ohne dass der Reisezweck nachgewiesen werden muss.

Einreisebeschränkungen und Quarantänemaßnahmen gelten nicht für Personen, die im internationalen Verkehr tätig sind. Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Alle Grenzübergänge zu Österreich, Deutschland, Polen und der Slowakei sind offen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlagen